

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin der Stadt Neuss und zum Landrat/zur Landrätin des Rhein-Kreises Neuss
am 13. September 2015
sowie
einer etwaigen Stichwahl für die Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin der Stadt Neuss und / oder zum Landrat/zur Landrätin des Rhein-Kreises Neuss am 27. September 2015

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Bürgermeister / zur Bürgermeisterin der Stadt Neuss und zum Landrat / zur Landrätin des Rhein-Kreises Neuss wird in der Zeit vom 24.08.2015 bis zum 28.08.2015 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Rundbau, Eingang 3, Zimmer U.217, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme wie folgt bereitgehalten:
Montag, den 24.08.2015, von 8.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag, den 25.08.2015, von 8.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch, den 26.08.2015, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag, den 27.08.2015, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag, den 28.08.2015, von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr. Der Zugang ist für Wähler, die gehbehindert oder auf einen Rollstuhl angewiesen sind, barrierefrei.
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 28.08.2015, bis 12.30 Uhr, bei der Stadtverwaltung, Rathaus Rundbau, Eingang 3, Zimmer U.217, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 23.08.2015 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Bürgermeister- / Landratswahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein, der sowohl für die Wahl am 13. September 2015 als auch für eine etwaige Stichwahl am 27. September 2015 beantragt werden kann, erhält auf Antrag ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.
 - 5.1 Ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein,
 - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 28.08.2015, 12.30 Uhr, versäumt hat,
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchs-

frist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11.09.2015, 18.00 Uhr**, für eine etwaige Stichwahl bis zum **25.09.2015, 18.00 Uhr**, beim Wahlamt der Stadt Neuss mündlich (**nicht jedoch telefonisch**), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, somit bis 12.09.2015 bzw. für eine etwaige Stichwahl bis 26.09.2015, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für die Bürgermeister- und Landratswahl
 1. einen amtlichen Stimmzettel für die **Bürgermeisterwahl -grünlich-** und einen amtlichen Stimmzettel für die **Landratswahl -gelb-**,
 2. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlberechtigte, die bereits in Zusammenhang mit der Wahl am 13.09.2015 die Ausstellung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine etwaige Stichwahl am 27.09.2015 beantragt haben, erhalten diese Unterlagen **im Falle einer Stichwahl** von Amts wegen zugesandt.

Für eine **etwaige Stichwahl** erhält der Wahlberechtigte neben dem Wahlschein

1. einen amtlichen Stimmzettel für die **Bürgermeisterwahl -grünlich-** und/oder einen amtlichen Stimmzettel für die **Landratswahl -gelb-**,
2. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den/die Stimmzettel, legt ihn/sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem/den Stimmzettel(n) und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird als Standardbrief innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne be-

sondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch beim Wahlamt der Stadt Neuss abgegeben werden.

Neuss, den 17.08.2015
Der Bürgermeister, Napp